

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/2287(INI)

6.2.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über das Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im
Binnenmarkt
(2007/2287(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas

Verfasser der Stellungnahme (*):
Olle Schmidt, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(*) Assoziierte Ausschüsse - Artikel 47 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	7

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (2007/2287(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (KOM(2007)0226)
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht) (KOM(2007)0033),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Untersuchung der Unternehmensversicherungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht) (KOM(2007)0556),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts" (KOM(2007)0724), und insbesondere des dazugehörigen Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen zu Initiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden (SEC(2007)1520),
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt festgelegt in zweiter Lesung am 16. Januar 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates²
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2007 zum Europäischen Vertragsrecht³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007 zu der Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 - Weißbuch⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2006 zur weiteren Konsolidierung der Finanzdienstleistungsindustrie⁵,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der

¹ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8.

² Angenommene Texte: P6_TA(2008)0011.

³ Angenommene Texte: P6_TA(2007)0615.

⁴ Angenommene Texte : P6_TA(2007)0338.

⁵ ABl. C 303E vom 13.12.2006, S. 110.

Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),

- A. in der Erwägung, dass die Zustimmung der Bürger zur Europäischen Integration von den konkreten Vorteilen abhängt, die sie aus dieser ziehen; in der Erwägung, dass daher alle Bürger zu gerechten Teilen in den Genuss der Vorzüge des Binnenmarktes kommen müssen,
- B. in der Erwägung, dass gemäß dem Vertrag von Lissabon das europäische Ordnungsmodell die nachhaltige soziale Marktwirtschaft ist,
- C. in der Erwägung, dass die Integration des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen für größere Firmenkunden in den letzten Jahren erfreulich zügig vorangeschritten ist, der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hingegen noch ausbaufähig ist,
 1. begrüßt das genannte Grünbuch der Kommission über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt sowie dessen Ziele, nämlich konkrete Vorteile für die Verbraucher durch mehr Auswahl und niedrigere Preise, die Verbesserung des Verbrauchervertrauens sowie die Stärkung der Verbraucher;

Allgemein

2. stellt fest, dass nicht nur Privatkunden, sondern auch kleine und mittlere Betriebe grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen weniger annehmen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Vorteile des Finanzbinnenmarktes auch KMU zugute kommen zu lassen; bevorzugt eine Definition wie in der genannten Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts;
3. schätzt, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Privatkunden und KMU aufgrund sprachlicher und kultureller Faktoren, sowie dem Bedürfnis nach persönlichem Kontakt, zu großen Teilen lokales Geschäft bleiben wird;
4. unterstreicht, dass ein Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und KMU nur durch Maßnahmen geschaffen werden kann, die in ausgewogener Art und Weise sowohl der Nachfrage- als auch der Angebotsseite ein sicheres Umfeld bieten;

Bessere Gesetzgebung

5. unterstützt die Kommission in ihrem Ansatz, nur solche Initiativen zu verfolgen, die nachweislich konkrete Vorteile für die Bürger bieten, solide begründet sind und ordentlichen Auswirkungsstudien unterzogen wurden; stimmt zu, dass im Fall des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und KMU nur die Erhöhung grenzüberschreitender Aktivität Maßnahmen rechtfertigen kann;
6. erinnert, dass eine solide Auswirkungsstudie immer auch eine korrekte Feststellung der ursprünglichen Marktbedingungen enthalten muss; betont, dass die Bewertung der Integration und des Wettbewerbs eines Marktes sowie die Auswirkungen einer Initiative nicht nur anhand eines Indikators, sondern anhand einer möglichst breiten Zahl an Messwerten zu ermitteln ist; fordert die Kommission auf, neben Preis und Umfang des

Marktangebots auch die Qualität der Leistungen sowie den sozialen und kulturellen Rahmen zu berücksichtigen;

7. stellt fest, dass sich die derzeit zur Verfügung stehenden legislativen Ansätze, Mindestharmonisierung und Vollharmonisierung, in einem Spannungsverhältnis zwischen der Vereinfachung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs sowie der Bewahrung nationaler Verbraucherschutzstandards befinden;
8. anerkennt einen optionalen 28. Rechtsrahmen, wie den Gemeinsamen Referenzrahmen, als möglichen neuen Ansatz europäischer Regulierung, um grenzüberschreitendes Angebot auf einheitlich hohen Verbraucherschutzstandards zu ermöglichen; fordert die Kommission erneut auf, einen Zeitplan zur Entwicklung eines 28. Rechtsrahmens vorzulegen;
9. steht standardisierten Produkten ablehnend gegenüber, da diese das Ziel größerer Produktvielfalt hintertreiben;
10. unterstreicht, dass effektive Selbstregulierung der Finanzdienstleistungswirtschaft jeder rechtlichen Regelung vorzuziehen ist; fordert die Finanzdienstleistungswirtschaft auf, den Zielen des genannten Grünbuchs durch Selbstregulierung gezielt zuzuarbeiten und damit die Notwendigkeit verbindlicher Rechtsakte zu verringern;

Mehr Angebot und niedrigere Preise für Verbraucher und KMU

11. betont, dass für die Schaffung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen für Privatkunden und KMU die Herstellung europaweiten Wettbewerbs sowie eines grenzüberschreitenden Angebots von Finanzdienstleistungen eine Grundvoraussetzung sind; erinnert, dass niedrigere Preise aus gesundem Wettbewerb folgen;
12. erinnert die Kommission, dass effektiver Wettbewerb zwischen Anbietern von Finanzdienstleistungen durch eine hohe Zahl von Marktteilnehmern gewährleistet wird; erinnert an seine Entschließung zur Konsolidierung der Finanzdienstleistungsindustrie, in der es festhält, dass die pluralistische Struktur des europäischen Bankenmarktes, auf dem Finanzinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen unterschiedlichen Geschäftsziele unterschiedliche Rechtsformen annehmen können, einen großen Vorteil für die europäische Wirtschaft darstellt;
13. stellt fest, dass echter Wettbewerb nur unter gleichen Wettbewerbsbedingungen entstehen kann; folgert daraus, dass jede Maßnahme dem Grundsatz "gleiches Risiko, gleiche Regulierung" folgen muss; erinnert aber, dass im Finanzdienstleistungssektor die Ausgestaltung von Produkten besonders durch das regulatorische Umfeld beeinflusst wird und ein "ein Maß für alle"-Zugang die Produktvielfalt beeinträchtigen würde;
14. bedauert, dass grenzüberschreitenden Anbietern von Finanzdienstleistungen durch die unterschiedlichen Vorschriften und die unterschiedliche Praxis der nationalen Aufsichtsbehörden hohe Kosten entstehen; fordert die Lamfalussy-Ausschüsse dazu auf, ihre Arbeiten an einheitlichen Standards zu intensivieren; befürwortet insbesondere die Einigung auf einheitliche Formblätter für Melde- und Genehmigungsverfahren;
15. fordert die Kommission als auch die Mitgliedstaaten dazu auf, E-commerce und

elektronische Signatur weiter zu fördern; fordert sie weiters auf, die Geldwäscherichtlinie¹ daraufhin zu untersuchen, ob sie Ferndienstleistungen behindert und wie hierbei Abhilfe geschaffen werden kann;

16. anerkennt die große Bedeutung der Vermittler von Finanzdienstleistungen, Privatkunden und KMU Finanzdienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zukommen zu lassen; fordert die Kommission auf, einen Rahmen zu schaffen, der diesen Wirtschaftszweig stärkt;
17. erinnert, dass Unterschiede im Steuerrecht eines der größten Hindernisse für den Finanzbinnenmarkt darstellen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre in diesem Bereich besonders große Verantwortung;

Banken

18. betont mit Nachdruck die Wichtigkeit, Kreditinstituten sowie Kreditdatenvermittlern einen nicht diskriminierenden grenzüberschreitenden Zugang zu Kreditdatenregistern zu ermöglichen;

Versicherungen

19. ermahnt die Kommission, eine den Markteintritt fördernde Zusammenarbeit der Versicherungswirtschaft zu unterstützen; fordert sie auf, die Verordnung (EG) Nr. 358/2003 über 2010 zu verlängern;
20. spricht sich dafür aus, die Anforderung eines steuerlichen Vertreters bei Tätigwerden in einem anderen Mitgliedstaat abzuschaffen;
21. unterstützt die Kommission in Ihrem Bestreben, alle nationalen zwingenden Vorschriften des allgemeinen Interesses auf ihre Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht zu untersuchen;

o

o o

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77).

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

1. Der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden

Finanzdienstleistungen für Privatkunden sind makroökonomisch von Bedeutung. Mit dem Retail-Geschäft der Banken werden jährlich 2% des EU-BIP erwirtschaftet. Weiters erhöht die Alterung der Bevölkerung den Bedarf an privater und betrieblicher Alters-, Gesundheits- und Krankenvorsorge. Das ist eine Erklärung für die wachsende wirtschaftliche Bedeutung der Sektoren Versicherungen und Investmentfonds. Ende 2004 erreichten die Anlagen von Primärversicherern 6 Billionen EUR und private Pensionskassen in der EU verwalteten ein Anlagevermögen von 2,5 Billionen EUR. OGAW-Fonds sind mit über 5,7 Billionen EUR kapitalisiert, was über 50% des EU-BIP darstellt. Die Lebensversicherungsprämien allein belaufen sich auf 5% des EU-BIP.

Allerdings ist der grenzübergreifende Retail-Handel, mit Ausnahme von OGAW, begrenzt. Nach Erhebungen der Kommission erwerben derzeit lediglich 1% der EU-Verbraucher Finanzdienstleistungen grenzübergreifend über Fernkommunikationsmittel, im Inland sind es dagegen 26%. Ebenso entfallen in der Versicherungsbranche auf den meisten Märkten über 90% des gesamten Prämienaufkommens auf inländische Versicherungsgeschäfte.

Ohne weitere Bemühungen werden die europäischen Finanzdienstleistungsmärkte für Privatkunden relativ fragmentiert bleiben.

2. Das Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt

In Ihrem Grünbuch KOM (2007)0226 untersucht die Kommission Wege und Mittel, um die Integration des Retail-Marktes für Finanzdienstleistungen weiter voranzutreiben. Sie schlägt dabei drei große Strategien vor: "Mehr Auswahl und niedrigere Preise", "Verbrauchervertrauen" sowie "Stärkung der Verbraucher". Nach Eingang der Stellungnahmen aller betroffenen Kreise hat sie ihre Schlussfolgerungen in einem Anhang SEC(2007)1520 zur Mitteilung "Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts" (KOM (2007)0724) veröffentlicht.

Neben dem Grünbuch beachtet dieser Bericht, wo relevant, auch die Sektorenuntersuchungen KOM (2007)0033 des Retail-Banking sowie die Untersuchung KOM (2007)0556 der Unternehmensversicherung.

3. Verfahren

Dieser Bericht ist ein Dokument des ECON-Ausschusses. Allerdings wird er gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in verstärkter Zusammenarbeit mit dem IMCO verfasst. Beide Ausschüsse sind bemüht, überschneidendes Arbeiten zu vermeiden, weshalb sich der ECON-Bericht auf die bessere Gesetzgebung, die Angebotsseite sowie allgemeine Fragen beschränkt und dem IMCO den Vortritt bei allen nachfrageseitigen Themen, Verbraucherschutz etc., lässt.

II. Inhalt

1. Allgemein

Ein Markt bedarf zu gleichen Teilen des Angebots und der Nachfrage. In Folge müssen zur Erreichung eines Binnenmarktes für Retail-Finanzdienstleistungen sowohl die Anbieter der Leistungen, z.B. Banken, Versicherungen oder Fondsgesellschaften, als auch die Empfänger, z.B. Verbraucher, gestärkt werden. Die einseitige Unterstützung eines dieser beiden Teile wäre weniger effektiv oder aber der Integration des Marktes abträglich.

Weiters sind es nicht nur Privatkunden, die Probleme mit grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen haben. Auch KMU stehen vor ähnlichen Schwierigkeiten. Die Schaffung eines Retail-Marktes für Finanzdienstleistungen betrifft daher nicht nur Verbraucher, sondern auch an die 98% aller europäischen Unternehmen. Von einer Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes würden diese nicht profitieren. Es sind daher Maßnahmen und Initiativen begrüßenswert, die allen Akteuren zu Gute kommen.

Zuletzt ist anzumerken, dass das Retail-Geschäft aufgrund seiner Natur - hohe Bedeutung kultureller und sprachlicher Faktoren, sowie des Bedürfnisses nach persönlichem Kontakt - zu einem großen Teil lokales Geschäft bleiben wird. Große Fortschritte werden sich vermutlich nur in Grenzregionen und bei einfachen Geschäften - z.B. Konten, Sparkonten etc. - erzielen lassen. Der Erwerb komplizierter Produkte - wie z.B. Lebensversicherungen - wird in absehbarer Zeit nur selten über große Distanzen abgewickelt werden.

2. Bessere Gesetzgebung

Die Kommission ist verpflichtet, alle verbindlichen Vorschläge vor Veröffentlichung einer Auswirkungsstudie zu unterziehen. Hier gilt es zu betonen, dass solch eine Studie zuerst eine korrekte Analyse des "status quo" enthalten muss. Diese Lagebeurteilung kann aber nur korrekt sein, wenn sie eine möglichst große Zahl von Faktoren berücksichtigt. So ist es zum Beispiel fehlerhaft, allein aus den unterschiedlichen Versicherungsprämien der Kfz-Schadensversicherung auf eine Fragmentierung des Marktes zu schließen. Unterschiede in der nationalen Infrastruktur, der Fahrkultur etc. können unterschiedliche Prämien rechtfertigen. Preisvergleiche alleine sind unzureichend um die Integration des Marktes zu beurteilen.

Derzeit stehen der Gemeinschaft zwei Harmonisierungsansätze zur Verfügung: der der Vollharmonisierung sowie der der Mindestharmonisierung. Dabei stehen beide Ansätze in einem Spannungsverhältnis, das sich aus dem teilweisen Widerspruch dahinter liegender Interessen ergibt: Zum einem ist die Vollharmonisierung der effizienteste Weg, um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu fördern. Je weniger Unterschiede, desto einfacher der Gang in einen anderen Mitgliedstaat. Zum anderen ist die Gemeinschaft dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet. Die nationalen Traditionen und Gewohnheiten, auch in der Art und Weise, eine Rechtsmaterie zu regeln, müssen gewahrt bleiben. Ist Verbraucherschutzrecht betroffen, ist das Beharren der Mitgliedstaaten auf ihre Tradition verständlicher Weise noch stärker. Es bleibt also ein Drahtseilakt, sich durch gezielte Harmonisierung auf das Wesentliche zu beschränken, wobei sich über die Definition des Wesentlichen trefflich streiten lässt.

Die Arbeiten an einem optionalen 28. Rechtsrahmen könnten hier einen Ausweg aufzeigen. Hätten beide Vertragspartner die Möglichkeit für ein gegebenes Geschäft, z.B. Versicherungsvertrag, ein rein Europäisches Recht zu wählen, würden die bei grenzüberschreitenden Geschäften stets anfallenden Adaptierungskosten entfallen. Derzeit kann ein Verbraucher sich zwar für das Recht eines anderen MS entscheiden, der zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen seines Heimatstaates kann er sich aber nicht entledigen. Ein 28. Rechtsrahmen würde aber nur auf Akzeptanz stoßen, wenn er die höchsten Anforderungen des Verbraucherschutzes erfüllte. Es scheint jedenfalls lohnenswert, weiter in diese Richtung zu arbeiten. Die Frage nach der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte, wenngleich nicht zwingend damit verbunden, parallel mitbehandelt werden.

Der Standardisierung von Produkten muss eine klare Absage erteilt werden. Die Kommission selbst zielt darauf ab, den Verbrauchern und anderen Empfängern von Retail-Finanzdienstleistungen eine größere Auswahl zukommen zu lassen. Die Vereinheitlichung von Produkten steht dem diametral entgegen. Hierbei ist allerdings zwischen Rechts- und Produktvereinheitlichung zu unterscheiden.

3. Niedrigere Preise sowie mehr Angebot für Verbraucher und KMU

Günstigere Produkte und mehr Auswahl sind nur bei realem Wettbewerb möglich. Der Wettbewerb selbst setzt eine hohe Anzahl von Marktteilnehmern voraus. Eine Beschränkung des Marktes auf wenige große Anbieter würde dieses Ziel hintertreiben. Aus demselben Grund ist die Pluralität der Rechtsformen (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Sparkassen und Vereine auf Gegenseitigkeit) zu fördern.

Wettbewerb erfordert darüber hinaus gleiche Wettbewerbsbedingungen. Gemäß dem Grundsatz "Gleiches Risiko, gleiche Regulierung" müssen inhaltlich gleiche Rechtsgeschäfte gleich behandelt werden. Z.B sind Verbraucher bei Geschäften, die für sie die gleichen Risiken enthalten, in gleicher Weise zu informieren. Dies ist insbesondere bei Substituten ("substitute products") von Bedeutung.

Allerdings werden Finanzdienstleistungen besonders stark von ihrem regulativen Umfeld geformt. Es scheint daher ebenso wichtig, nur gleiche Sach- bzw. Risikoverhalte gleich zu behandeln. Unterschiede, wie zum Beispiel das Vorhandensein einer Garantie und ob eine solche vom Anbieter selbst oder einem unabhängigen Dritten gegeben wird, rechtfertigen eine unterschiedliche Handhabung. Die Kunst muss also darin bestehen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

In Folge werden im Bericht konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Angebotsseite vorgeschlagen. Unter anderem folgende:

Zum einen sollte der Erwerb von Finanzdienstleistungen über Fernkommunikationsmittel weiter gefördert werden. In diesem Sinne gilt es auch die Geldwäscherichtlinie zu untersuchen. Manche ihrer Bestimmungen sollen Geldwäsche unterbinden, erschweren aber Geschäfte wie z.B. Kontoeröffnung im Fernabsatz. Ziel wären somit Bestimmungen, die Geldwäsche weiterhin erschweren, aber legale Geschäfte nicht behindern. Die elektronische Signatur kann hier Verbesserungen bringen.

Ein weiteres Hindernis für die Erbringung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen stellen die unterschiedlichen Steuersysteme der Mitgliedstaaten sowie deren geringe

Interoperabilität dar. Insbesondere dort, wo bestimmte Finanzprodukte steuerlich gefördert werden - wie z.B. Pensionsversicherungen, Pensionsfonds, etc. - ist es für Produkte aus Drittstaaten oftmals schwer auch in den Genuss der nationalen Begünstigung zu kommen. Aufgrund der Einstimmigkeit im Rat obliegt es hier einer besonderen Verantwortung der Mitgliedstaaten, Fortschritte zu erzielen.

Für die erfolgreiche Abwicklung von Kreditgeschäften im weitesten Sinne ist der Zugang zu Kreditdatenregistern unerlässlich. Die Verbraucherkreditrichtlinie enthält diesbezüglich schon eine Regelung. Dabei ist diese Regelung noch sehr unbestimmt, schweigt zum Verhältnis von öffentlichen und privaten Registern sowie zu negativen und positiven Kreditdaten. Der Zugang zu Kreditdaten ist auch für Kunden von großer Bedeutung, da sie sonst bei Wechsel ihres (Wohn-)Sitzes ihre Kreditgeschichte verlieren und eventuell Probleme bekommen, einen Kredit zu erhalten. Freilich muss den Kunden das Recht auf Einsicht und Korrektur ihrer Daten gewährt werden. Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Aus ähnlichem Grund scheint die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung 358/2003 für den Versicherungsmarkt begrüßenswert: In dieser erklärt die Kommission bestimmte Arten von Zusammenarbeit für wettbewerbsrechtskonform: Das gemeinsame Sammeln und Auswerten von nationalen Risikodaten, das Entwickeln nationaler AGB sowie die einheitliche Bewertung von Sicherheitsmaßnahmen sind Kooperationen, die Versicherern den Eintritt in einen neuen Markt erleichtern, ohne den Wettbewerb zu behindern.

Die Notwendigkeit für einen Versicherer, in jedem Tätigkeitsstaat einen ständigen Vertreter zu ernennen, erscheint heute fragwürdig. Es müsste der Gemeinschaft möglich sein, verhältnismäßigere Instrumente zu entwickeln, um dem Tätigkeitsstaat die Durchsetzung seiner Steueransprüche zu ermöglichen.

Die Initiative der Kommission, die nationalen "Vorschriften des allgemeinen Interesses" zu untersuchen, ist sehr zu begrüßen, da diese Vorschriften die Grundfreiheiten einschränken. Es sollten daher nur diese Vorschriften bestehen bleiben, die der Rechtsprechung des EuGH folgen, d.h. die nicht-diskriminierend, wirksam und verhältnismäßig sind, sowie einem Interesse dienen, das der EuGH zulässt.